

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/26505647-7de6-3f0e-b3ea-b4a253efd800>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 147 StGB - Inverkehrbringen von Falschgeld

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des [§ 146](#), falsches Geld als echt in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

